

## §7 Wahl gleichartiger Parteiämter / Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

## §8 Nichtigkeit von Wahlen

1. Der Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn:
  - a) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei angehört oder für sie kandidiert,
  - b) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.
2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied der SGU begehrt werden.

## §9 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

1. Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellungen müssen schriftlich gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise aufzuführen.
2. Der Kreisvorstand muss innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob eine Neuwahl angesetzt werden muss.

Wählerbündnis

**SOZIAL, GERECHT, UNABHÄNGIG**

Kreisverband

**Wahlordnung**

## §1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Kreisparteitage und sonstige Versammlungen) der SGU und ihrer Gliederungen. Sie gilt auch für Versammlungen zur Aufstellung für öffentliche Ämter (Kandidatinnen und Kandidaten für Rat und Bezirksvertretungen).
2. Mitgliederversammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

## §2 Ankündigung von Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Einladung zu Versammlungen, bei denen Wahlen auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte.
2. Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu kommunalen Vertretungskörperschaften sollen 14 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben werden.

## §3 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen sind geheim, insbesondere die Wahlen von:
  - Kreisvorstand,
  - Ortsverbandsvorstand,
  - Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter
2. Offen gewählt werden können:
  - Versammlungsleitungen,
  - Mandatsprüfungskommissionen,
  - Zählkommissionen,
  - Kassenprüfer/innen.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
4. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
5. Bei Kandidatenaufstellungen sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder personal vorschlagsberechtigt.

## §4 Vorschlagsliste

1. Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

## §5 Getrennte Wahlgänge

1. Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
  - a) der oder die Vorsitzende,
  - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) weitere Mitglieder,
  - d) für Beisitzer gilt Listenwahl.

## §6 Wahl eines Parteiamentes/Einzelwahl

1. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
2. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen nicht statthaft.
3. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Listenaufstellung für kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder des Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.